

Examenshilfe: Die Beweiswürdigung in der Staatsanwaltsklausur

Stand: 06. April 2020

In diesem Handout erhalten Sie wertvolle Tipps für den Aufbau und die Darstellung einer Beweiswürdigung im Rahmen der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts in einer Staatsanwaltsklausur. Die Beweiswürdigung ist immer ein Schwerpunkt im materiellen Gutachten und ein Punktelieferant - wenn man weiß, wie es geht! Nachfolgend sollen zunächst der Ort, an dem eine Beweiswürdigung in der Staatsanwaltsklausur vorzunehmen ist, und die Wiedergabe der Beweismittelinhalte dargestellt werden, anschließend die Bewertung der Aussagen. Zum Abschluss erhalten Sie praktische Formulierungshilfen. Weitere Tipps und Formulierungsbeispiele sind im Skript „Die Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen“ im 3. Teil unter „C. Beweiswürdigung“ zu finden. Um die Beweiswürdigung unter Klausurbedingungen zu trainieren, bieten sich etwa unsere Staatsanwaltsklausuren StR 11b und StR 12b an. Wenn Sie es im Gewande der Strafurteilsklausur üben wollen, dann wären z. B. die Klausuren StR 19a und StR 20a geeignet.

1. Wo „bringt“ man die Beweiswürdigung in der Staatsanwaltsklausur?

- jedes Tatbestandsmerkmal muss mittels Beweismitteln nachgewiesen werden!
- eine Beweiswürdigung ist erforderlich, wenn verschiedene Beweismittel einen unterschiedlichen Aussageinhalt haben (z.B. Beschuldigter bestreitet Tatbegehung, ein Zeuge sagt aus, er habe den Beschuldigten bei der Tat beobachtet, ein weiterer Zeuge behauptet, der Beschuldigte sei zur Tatzeit bei ihm gewesen)
- die Beweiswürdigung ist immer am entscheidenden Tatbestandsmerkmal vorzunehmen!
- nie isoliert als „Vorprüfung“, z. B. zu Beginn des materiellen Gutachtens!
- Zusammenfassungen sind möglich (z. B. „das objektive Geschehen steht fest aufgrund der geständigen Einlassung des Beschuldigten“)

2. Informationsteil

- zunächst sind die Inhalte der Aussagen wiederzugeben
- beginnen Sie immer mit den Angaben des Beschuldigten („der Beschuldigte hat eingeräumt, .../ der Beschuldigte hat bestritten,.../ der Beschuldigte hat sich nicht eingelassen“)
- anschließend stellen Sie die Angaben der wesentlichen Zeugen dar
- beginnen Sie mit dem Geschädigten/Verletzten
- anschließend folgen unmittelbare Tatzeugen und sodann alle weiteren wichtigen Zeugen
- die Wiedergabe der Aussageinhalte sollte knapp und auf das Wesentliche beschränkt sein
- die Darstellung erfolgt im Perfekt Konjunktiv („Der Zeuge hat angegeben, er habe gesehen, dass der Beschuldigte,...“, „Der Geschädigte hat ausgesagt, der Beschuldigte habe ...“)
- es sind die richtigen Begriffe zur Darstellung der Aussageinhalte zu verwenden!

- Beispiele:
„Der Beschuldigte hat eingeräumt,; hat sich eingelassen, ...; hat gestanden,“
„Der Zeuge hat bekundet,; hat geschildert, ...; hat ausgesagt,....“

3. Wertungsteil

- hier geht es darum, die einzelnen Aussagen zu würdigen, also zu entscheiden, welcher Aussage Glauben zu schenken ist, und warum
- dabei geht es nicht darum, eine sichere Überzeugung zu gewinnen, es genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, also eine „überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit“
- die Darstellung der Bewertung der Aussagen erfolgt im Urteilsstil (Beispiel: „Die Aussage des Beschuldigten ist glaubhaft, weil“; „Die Aussage des Beschuldigten, er habe den Geschädigten nicht verletzen wollen, ist als Schutzbehauptung zu werten.“)
- denken Sie an die richtigen Begriffe im Rahmen der Darstellung der Beweiswürdigung: die aussagende Person kann glaubwürdig oder unglaubwürdig sein, während ihre Aussage glaubhaft oder unglaubhaft ist
- jetzt gilt es, im Klausursachverhalt Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt der einzelnen Aussagen zu finden: in der Aussage selbst, in anderen Aussagen oder aufgrund sonstiger (objektiver) Beweismittel oder Indizien
- sämtliche relevanten Beweismittel sind in die Bewertung mit einzubeziehen, treffen Sie also keine „Auswahl“, sondern würdigen Sie das Ergebnis der Ermittlungen erschöpfend (Beispiel: Drei Zeugen haben die Tat beobachtet – dann beziehen Sie alle drei Zeugen in die Beweiswürdigung mit ein! „Unterschlagen“ Sie nicht zwei Zeugen unter Hinweis darauf, einer hätte bereits überzeugende Angaben gemacht)

4. Nützliche Formulierungen

- die Aussage des Zeugen kann „detailreich“, „lebensnah“, „gut nachvollziehbar“, „in sich schlüssig“, „frei von Widersprüchen“, „sachlich“ sein
- der Zeuge hat „ohne Belastungseifer“, „ohne überschießende Belastungstendenz“ geschildert, dass der Beschuldigte ...
- der Zeuge hat „für eine Falschbelastung kein Motiv“, „kein eigenes Interesse am Verfahrensausgang“,
- die Belastung durch den Zeugen erfolgte „trotz verwandtschaftlichen/ freundschaftlichen/ guten nachbarschaftlichen Verhältnisses“ etc.
- die Aussage des Beschuldigten „zeichnet sich durch ihre Aussagekonstanz aus.“

Viel Erfolg!

StA Stefan Lingens